

**Feststellung der Gefährdungsstufe 2 für das
Gebiet des Kreises Kleve
Allgemeinverfügung des Kreises Kleve
Öffentliche Bekanntmachung**

Der Landrat des Kreises Kleve erlässt als Untere Gesundheitsbehörde im Kreis Kleve auf der Grundlage des § 15a Absatz 2 der Coronaschutzverordnung des Landes NRW (CoronaSchVO NRW) in der ab dem 17.10.2020 geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

1. Feststellung

Für das Gebiet des Kreises Kleve wird das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 im Sinne der CoronaSchutzVO NRW festgestellt.

2. Vollziehbarkeit

Die vorstehende Anordnung ist ab Bekanntgabe gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

3. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV.NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

4. Hinweise

Mit der Feststellung des Erreichens der Gefährdungsstufe 2 im Kreis Kleve sind in den Kommunen im Kreis Kleve zusätzlich zu den verschärften Schutzmaßnahmen nach § 15a Abs. 3 CoronaSchVO NRW (Gefährdungsstufe 1) die verschärften Schutzmaßnahmen nach § 15a Abs. 4 CoronaSchVO NRW (Gefährdungsstufe 2) zu beachten.

Wer entgegen § 15a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 CoronaSchutzVO NRW eine Veranstaltung, eine Versammlung oder einen Kongress mit mehr als 100 Personen ohne Konzept bzw. mit mehr als 500 Personen im Freien/ 250 Personen in Innenräumen mit Konzept durchführt oder organisiert, muss mit einem Bußgeld von 1.000 bis 4.000 € je nach Größe der Veranstaltung rechnen.

Wer entgegen § 15a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 CoronaSchutzVO NRW zwischen 23 Uhr und 6 Uhr eine gastronomische Einrichtung betreibt oder alkoholische Getränke verkauft, muss mit einem Bußgeld von 500 bis 1.000 € je nach Geschäftsgröße rechnen.

Wer entgegen § 15a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 CoronaSchutzVO NRW ein Fest mit erkennbar mehr als 10 Teilnehmern veranstaltet oder organisiert, muss mit einem Bußgeld von 500 bis 2.500 € je nach Größe der Veranstaltung rechnen.

Wer entgegen § 15a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 CoronaSchutzVO NRW an einem Fest mit erkennbar mehr als 10 Teilnehmern teilnimmt, muss mit einem Bußgeld von 250 Euro rechnen.

Wer sich entgegen § 15a Abs. 4 S. 1 Nr. 4 CoronaSchutzVO NRW an einer Zusammenkunft oder Ansammlung im öffentlichen Raum mit mehr als 5 Personen außerhalb der Fälle von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 CoronaSchutzVO NRW beteiligt, muss mit einem Bußgeld von 250 Euro rechnen.

Die örtlichen Ordnungsbehörden können als zuständige Behörden für Maßnahmen nach § 28 IfSG weitergehende Anordnungen treffen. Insbesondere können sie weiterhin nach § 15a Abs. 3 Nr. 5 CoronaSchVO NRW öffentliche Außenbereiche festlegen, in denen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht, da in diesen Bereichen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist (z.B. stark frequentierte Fußgängerzonen).

Begründung

Nach Veröffentlichung des Landeszentrums für Gesundheit NRW vom 22.10.2020 liegt die 7-Tages-Inzidenz im Kreis Kleve über dem Wert von 50. Das Infektionsgeschehen im Kreis Kleve ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen. Es kann nicht gesichert festgestellt werden, dass in einzelnen Gemeinden im Kreis Kleve das Infektionsgeschehen signifikant unterhalb des Grenzwerts von 50 liegt und eine Verbreitung des Infektionsgeschehens in diese Gemeinden ausgeschlossen erscheint. Die Feststellung der Gefährdungsstufe 2 kann erst aufgehoben werden, nachdem die jeweiligen Grenzwerte der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurden. Daher ist zum Zeitpunkt der Feststellung keine Befristung der Allgemeinverfügung möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver säumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kreis Kleve

Kleve, den 22.10.2020

Der Landrat

Gez. Spreen